

## Dienstrechtsneuordnungsgesetz - Was ist neu?

### Bundesbeamtengesetz (BBG)

#### **Ernennung (§10 BBG neu)**

Wegfall der Anstellung – mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe wird künftig ein Amt im statusrechtlichen Sinne verliehen

#### **Ernennung auf Lebenszeit (§ 11 BBG neu)**

Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren, einheitliche Festlegung der Dauer der Probezeit auf mindestens drei Jahre

#### **Laufbahn, Zulassung (§§ 16, 17 BBG neu)**

Die aus dem Bologna-Prozess hervorgegangenen Bachelor- und Masterstudiengänge / -abschlüsse wurden aufgenommen

#### **Aktualität von Beurteilungen (§ 22 BBG neu)**

Die Aktualität drei Jahre alter Beurteilungen wird festgeschrieben

#### **Stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters (§ 5 BPolBG neu)**

von bisher 60 auf 62 Jahre – wirksam ab 2012

Geburtsjahr/ -monat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monat
vor dem 1.1.1952	0	60	0
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10
1964	24	62	0

### **Altersteilzeit (§ 93 BBG neu)**

Nur noch ab Vollendung des 60. Lebensjahres ( 55. Lebensjahr bei Schwerbehinderung oder Beschäftigung in einem Stellenabbaubereich) und

1. in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mind. 3 Jahre teilzeitbeschäftigt,
2. die Altersteilzeit vor dem 1.1.2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange dem nicht entgegen stehen

### **Bundesbesoldungsgesetz pp.**

#### **Erfahrungsstufen, -zeiten (§ 27 BBesG neu)**

- ▶ Umwandlung der Regelungen des Besoldungsdienstalters in die der Erfahrungsstufen (Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden – Erfahrungszeiten)
- ▶ Nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden

Erfahrungszeiten	
in	nach Jahren
Stufe 1	2
Stufe 2	3
Stufe 3	3
Stufe 4	3
Stufe 5	4
Stufe 6	4
Stufe 7	4

- ▶ Bei Feststellung, dass der Beamte nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, verbleibt er in der bisherigen Stufe
- ▶ Bei Feststellung, dass der Beamte wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächst höhere Stufe am ersten Tag des Monats, an dem diese Feststellung erfolgt
- ▶ Bei erheblicher Übersteigerung der Anforderungen erfolgt eine zusätzliche Anrechnung dieses Zeitraums, so dass Minderleistungen in der Zukunft gemildert oder aufgehoben werden
- ▶ Bei dauerhaft herausragenden Leistungen (bei Beamten der BBesO A) kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe) – begrenzt auf 15 v. H. der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten
- ▶ Die Feststellung erfolgt durch Leistungseinschätzung (Leistungsbeurteilung - alle 12 Monate), es können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen wurde
- ▶ gilt auch in der Probezeit
- ▶ Verzögerung bei Beurlaubung ohne Bezüge, keine Verzögerung durch Kindererziehungs-, Pflegezeiten, Zeiten einer Beurlaubung, die dienstlichen Interessen dient
- ▶ weitere Instrumente sind Leistungszulage und Leistungsprämie

#### **Verbesserung des Auslandsverwendungszuschlags (§ 58a BBesG neu)**

- ▶ Anhebung des Höchstsatzes von 92,03 auf 110 EUR/Tag ab 1.1.2009
- ▶ Erhöhung der Sätze gem. Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (nachfolgend)

## **Weitere Änderungen**

- ▶ Einbau der jährlichen Sonderzahlung (2,44 % monatlich bis 31.12.2010, 5 % ab 1.1.2011) in die Gehaltstabellen durch Erhöhung der monatlichen Bezüge
- ▶ Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 EUR rückwirkend zum 1.1.2007

## **Besoldungsüberleitungsgesetz**

Bereits vorhandene Beamte werden am Tag des Inkrafttretens des DNeuG auf der Grundlage der bisherigen Dienstbezüge mittels einer Überleitungstabelle neuen Grundgehaltstabellen zugeordnet. Dienstbezüge sind das Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage gem. Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B). Die Beträge sind jeweils rechnerisch um 2,5 % zu erhöhen, in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 wird jeweils ein Betrag von 10,42 EUR hinzugerechnet. Mit der Zuordnung beginnt die für den Aufstieg maßgebliche Erfahrungszeit. Es bestehen Überleitungsvorschriften insbesondere in § 3 Besoldungsüberleitungsgesetz.

## **Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung**

Artikel 14 DNeuG

Die Regelungen über die Einarbeitung der jährlichen Sonderzahlung treten am 1.7.2009 in Kraft. Um auch für den Zeitraum Januar bis Juni 2009 eine Regelung zu treffen, ist der Art. 14 in das DNeuG eingefügt worden. Ein den Regelungen über die jährliche Sonderzahlung entsprechender Betrag wird als Einmalzahlung mit den Bezügen Juli 2009 als Einmalzahlung ausgezahlt.

## **Beamtenversorgungsgesetz**

Artikel 4, 4a DNeuG

Hier erfolgten Anpassungen, die aus der aktuellen Rechtsprechung gefordert waren:

- ▶ Wartefrist für die Versorgung aus einem Beförderungsamts von drei auf zwei Jahre
- ▶ Freistellung von Werbungskosten bei der Anrechnung von Erwerbseinkünften auf Versorgungsbezüge
- ▶ Einbau der jährlichen Sonderzahlung
- ▶ Aufnahme der vorzeitigen abschlagsfreien Zuruhesetzung bei Erfüllung von bestimmten Dienstzeiten (analog Rentenrecht)
- ▶ Der maximale Versorgungsabschlag kann jedoch künftig 14,4 % des Ruhegehaltes betragen.

## **Ausbau familienfreundlicher Regelungen**

- ▶ Die Höchstdauer für eine Beurlaubung ohne Besoldung bei Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen wird von 12 auf 15 Jahre erhöht. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.
- ▶ Um auch Beamten mit Familienpflichten eine Ausbildung zu ermöglichen, ist Teilzeit während des Vorbereitungsdienstes möglich.